

Inhalt	Seite	
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		
220	Bekanntmachung; Kreis- und Landratswahl am 13. September 2026; Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses	399
221	Bekanntmachung; Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Kreis- und Landratswahl am 13. September 2026 im Landkreis Emsland	399
222	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen des Wassermengenmanagements im Landkreis Emsland (FörderRL Umsetzung Wassermengenmanagement)	400
223	Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma RBI-Raiffeisen Bauträger u. Immobilien GmbH, Lorup	403
224	Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma RBI-Raiffeisen Bauträger u. Immobilien GmbH, Lorup	404
225	Öffentliche Bekanntmachung; Durchführung eines Stauniederlegungsverfahrens gem. § 48 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zur Außerbetriebsetzung von 3 Kulturstauanlagen in der Speller Aa; Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen, Meppen	405
226	Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisenwindpark Ems-Vechte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klein Berßen	405
227	Bekanntmachung des Landkreises Emsland, Fachbereich Soziales, Ordnerniederung 1, 49716 Meppen; Betreff: Öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes Hildesheim über die überörtliche Prüfung „Tagesbildungsstätten oder Förderschulen GE?“	406
228	Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Bookhofer Feldwind GmbH & Co.KG, Herzlake	407
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		
229	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Anderverne für das Haushaltsjahr 2026	407
230	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 13. Änderung	409

231	Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich des Kapellenweges“, Ortsteil Bückelte	411
232	Bekanntmachung; Änderung 52 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne	412
233	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2026	414
234	Satzung der Samtgemeinde Lathen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 07.05.2026	416
235	Satzung der Gemeinde Rastdorf über eine Veränderungssperre (Bebauungsplan Nr. 20 „Außenbereichsvorhaben III“)	418
236	Satzung der Gemeinde Rastdorf über eine Veränderungssperre (Bebauungsplan Nr. 21 „Außenbereichsvorhaben IV“)	421
237	Satzung der Gemeinde Rastdorf über eine Veränderungssperre (Bebauungsplan Nr. 22 „Außenbereichsvorhaben V“)	423
238	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 117 „Südlich Friedhof Am Feldkamp“	425
239	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2026	426
240	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sögel über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr)	428
241	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2026	428
242	Gemeinde Thuine – Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Ost“ der Gemeinde Thuine im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB	430

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

220 Bekanntmachung; Kreis- und Landratswahl am 13. September 2026; Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 8 Abs. 4 der Nieders. Kommunalwahlordnung gebe ich die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreis- und Landratswahl am 13. September 2026 im Landkreis Emsland bekannt:

Mitglieder:

Erster Kreisrat
Martin Gerenkamp
49716 Meppen

Anita Brickem
49716 Meppen

Lucia Reinert
49716 Meppen

Hermann Florysiak
49716 Meppen

Jacomina Adriana van de Kreeke
49740 Haselünne

Rainer Levelink
49716 Meppen

Gabriele Sievers
49716 Sögel

Stellv. Mitglieder:

Kreisrat
Michael Steffens
49716 Meppen

Swenna Vennegerts
49808 Lingen (Ems)

Alexander von Hebel
26892 Heede (Ems)

Otto Quaing
49716 Meppen

Tabea Imken
26901 Lorup

Meppen, 24.06.2026

DER KREISWAHLLEITER
des Landkreises Emsland
gez. Gerenkamp

221 Bekanntmachung; Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Kreis- und Landratswahl am 13. September 2026 im Landkreis Emsland

Am Donnerstag, dem 23. Juli 2026, findet um 10.00 Uhr im Sitzungszimmer 1 des Kreishauses I in Meppen, Ordeniederung 1, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Kreis- und Landratswahl am 13. September 2026 im Landkreis Emsland statt.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer und der Schriftführerin / des Schriftführers des Kreiswahlausschusses

2. Zulassung der Wahlvorschläge für die Kreis- und Landratswahl am 13. September 2026

Zu der Sitzung hat gemäß § 9 Abs. 3 der Nieders. Kommunalwahlordnung jedermann Zutritt.

Meppen, 24.06.2026

DER KREISWAHLLEITER
des Landkreises Emsland
gez. Gerenkamp

222 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen des Wassermengenmanagements im Landkreis Emsland (FörderRL Umsetzung Wassermengenmanagement)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
 - 1.1. Der Landkreis Emsland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach den §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Umsetzung von Maßnahmen des Wassermengenmanagements zum zielgerichteten Rückhalt von Wasser in der Fläche und zur lokalen Anreicherung des Grundwassers im Landkreis Emsland.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes sowie zum Wasserrückhalt in kleinen Fließgewässern und Entwässerungssystemen, beispielsweise:

- regulierbare Stauanlagen,
- Staubauwerke und Sohlschwellen
- technische Einrichtungen zur Wasserstandsregulierung
- Maßnahmen zur Anhebung von Wasserständen

Als Maßnahme gilt ein in sich funktional zusammenhängendes Vorhaben zur Erreichung eines wasserwirtschaftlichen Ziels. Sie kann aus mehreren baulichen oder technischen Einzelbestandteilen bestehen, sofern diese auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet sind und in ihrer Wirkung technisch oder funktional miteinander verbunden sind.

- 1.2. Ziel ist es, im Landkreis Emsland tätigen Wasser- und Bodenverbände bei der Umsetzung von investiven Maßnahmen zum Wassermengenmanagement zu unterstützen.
- 1.3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Emsland aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Folgende Vorhaben werden gefördert:

Sachausgaben von investiven Maßnahmen zum Wassermengenmanagement im Landkreis Emsland.

2.2 Nicht gefördert werden

1. Eine Doppelförderung derselben zuwendungsfähigen Ausgaben ist ausgeschlossen,
2. Vorhaben und Maßnahmen, zu denen eine rechtliche Verpflichtung besteht,
3. Vorhaben, bei denen der Nutzen für eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung nicht im Vordergrund steht und für die aufgrund ihrer anderen Zielrichtung speziellere Förderlinien vorhanden sind, z. B. Richtlinien zur Fließgewässerentwicklung, für die biologische Vielfalt einschließlich Moorschutz, zum Klimaschutz u. Ä.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

Wasser- und Bodenverbände, deren Verbandsgebiet sich in Teilen auf das Kreisgebiet des Landkreises Emsland erstreckt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Sachausgaben nach Nr. 2.1 werden gefördert, wenn die beantragten Maßnahmen geeignet sind, den lokalen Wasserhaushalt bzw. die Wasserverfügbarkeit positiv zu beeinflussen, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen vorliegen, die Maßnahme im Landkreis Emsland umgesetzt wird und durch die Maßnahme ein wesentlicher wasserwirtschaftlicher Nutzen im Landkreis Emsland erzielt wird. Die vorstehenden Voraussetzungen sind Zuwendungsvoraussetzungen im Sinne einer Mindestanforderung.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung beträgt 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 40.000 EUR pro Maßnahme.

Abweichend von Nr. 1.1. der VV zu § 44 LHO wird die Zuwendung nur bewilligt, wenn der Zuwendungsbetrag mindestens 1.000 € beträgt.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

- 6.1 Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung eines Vorhabens nach Nummer 2.1 anfallenden Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dazu gehören die durch Rechnungen belegten tatsächlich geleisteten Ausgaben (Bauausgaben, Anschaffungs- und Herstellungskosten).
- 6.2 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Grunderwerb, Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Bau von Verwaltungsgebäuden, Personal- und Verwaltungskosten des Zuwendungsempfängers sowie Betrieb und Unterhaltung von Anlagen und Gewässern nach Nummer 2.1.
- 6.3 Eigenanteil, Eigenmittel und andere Eigenleistungen
Der Eigenanteil ist aus Eigenmitteln (Zahlungs-/Barmitteln) des Zuwendungsempfängers oder am Projekt beteiligter Dritter zu erbringen. Eigenleistungen wie z. B. eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers, unbezahlte sowie ehrenamtliche oder freiwillige Arbeitsleistungen sind nicht auf den Eigenanteil anrechenbar.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Zweckbindungsfrist

Bauten und bauliche Anlagen müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zwölf Jahren ab Fertigstellung, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren ab Lieferung dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden; sie dürfen innerhalb dieser Fristen nicht veräußert werden. Die o. g. Fristen beginnen jeweils mit dem 1. Januar des auf die Schlusszahlung der Zuwendung folgenden Jahres. Bei Auflösung eines Verbandes hat der Rechtsnachfolger die Einhaltung der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten. Bei einem Antrag von mehreren Projektpartnern ist im Antrag darzulegen, welcher Partner für die Einhaltung der Zweckbindung einsteht.

7.2 De-minimis-Regelung

Werden Zuwendungen unmittelbar an Unternehmen im Sinne des EU-Rechts gezahlt, sind die Vorschriften über staatliche Beihilfen zu beachten. Eine Förderung setzt ggf. voraus, dass diese beihilferechtskonform, z. B. als de-minimis-Beihilfe, gewährt werden kann.

8. Anweisungen zum Verfahren

8.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVGK zu §§ 23, 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk bzw. ANBest-P), soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8.2 Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Emsland, Untere Wasserbehörde. Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid des Landkreises Emsland.

8.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, erforderlichen Formulare auf Anforderung zur Verfügung. Antragsstichtag ist jeweils der 31.12. eines jeden Jahres der Förderlaufzeit.

Die Bekanntmachung dieser Förderrichtlinie erfolgt über das Amtsblatt des Landkreises Emsland. Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtages formgerecht (d. h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

Mit der Durchführung der Maßnahme darf vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides grundsätzlich nicht begonnen werden.

Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Bau- oder Leistungsvertrages.

Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

8.4 Dem Antrag auf Zuwendung müssen folgende Unterlagen digital beigelegt werden:

- Antragsvordruck Förderung Sachmittel
- Wasserrechtliche Genehmigung
- Finanzierungsplan bzw. Kostenschätzungen,
- Zeit- und Ablaufplan sowie Erläuterung einschl. Darlegung der Unterhaltung und Weiternutzung,
- Erklärung zum Vorsteuerabzug, zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges und dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

- 8.5 Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- 8.6 Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht aus, erfolgt die Auswahl unter den grundsätzlich förderfähigen Anträgen nach Nr. 4 nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien gleichrangig oder nach fachlicher Priorität berücksichtigt:
- wasserwirtschaftliche Wirkung (Wasserrückhalt, Grundwasseranreicherung),
 - Lage in hydrologisch sensiblen Bereichen,
 - Umsetzungsreife der Maßnahme.

Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

9. Inkrafttreten

Der Kreistag hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 15.06.2026 beschlossen.
Diese Förderrichtlinie tritt am 16.06.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

Meppen, 16.06.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

223 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma RBI-Raiffeisen Bauträger u. Immobilien GmbH, Lorup

Mit Bescheid vom 02.10.2025 wurde der Antragstellerin, der Firma RBI-Raiffeisen Bauträger u. Immobilien GmbH, Hauptstraße 35, 26901 Lorup, die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von jeweils 7 MW auf den Grundstücken Gemarkung Lorup, Flur 4, Flurstücke 3/7, 49/3, 173/22 sowie Flur 5, Flurstücke 25/4, 26/3, 30/13, 29/6, 29/18 und 41/7 im Windpark Lorup Mammoor erteilt. Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Mit Änderungsbescheid vom 04.06.2026 wurden die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 02.10.2025 geändert bzw. ergänzt.

Gegen den Genehmigungsbescheid vom 02.10.2025 sowie gegen den Änderungsbescheid vom 04.06.2026 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid sowie der Änderungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.07.2026 bis zum 14.07.2026 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 16.06.2026

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

224 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma RBI-Raiffeisen Bauträger u. Immobilien GmbH, Lorup

Mit Bescheid vom 02.10.2025 wurde der Antragstellerin, der Firma RBI-Raiffeisen Bauträger u. Immobilien GmbH, Hauptstraße 35, 26901 Lorup, die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von zwölf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von jeweils 7 MW auf den Grundstücken Gemarkung Lorup, Flur 23, Flurstücke 287, 121/5, 50/2, 99/1, Flur 24, Flurstück 260/2, Flur 25, Flurstücke 68/3, 82/2, Flur 26, Flurstücke 1, 12, 15, 33/16 und Gemarkung Harrenstätte, Flur 1, Flurstück 1/79 im Windpark Lorup Hassmoor erteilt. Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Mit Änderungsbescheid vom 04.06.2026 wurden die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 02.10.2025 geändert bzw. ergänzt.

Gegen den Genehmigungsbescheid vom 02.10.2025 sowie gegen den Änderungsbescheid vom 04.06.2026 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid sowie der Änderungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.07.2026 bis zum 14.07.2026 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 16.06.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

225 Öffentliche Bekanntmachung; Durchführung eines Stauniederlegungsverfahrens gem. § 48 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zur Außerbetriebsetzung von 3 Kulturstauanlagen in der Speller Aa; Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen, Meppen

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen, Haselünner Straße 78, 49716 Meppen, beantragt die Durchführung eines Stauniederlegungsverfahrens nach § 48 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 – VORIS 28200-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) zur Außerbetriebsetzung von 3 Kulturstauanlagen (Preun, Otting, Butmeyer) in der Speller Aa.

Gem. § 48 Abs. 3 NWG wird die Frist zu Übernahme der Verpflichtungen i. S. v. § 48 Abs. 2 NWG hiermit bekanntgemacht:

31.08.2026

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landkreis Emsland unter www.emsland.de unter der Rubrik „Bürger und Behörde, Bekanntmachungen“ einzusehen.

Die Verpflichtung zur Übernahme der Erhaltungskosten und/oder zur Erhaltung der 3 Stauanlagen muss der Andere bis zum 31. August 2026 gegenüber dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen, erklären.

Durch die Vornahme der Erklärungen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über das Stauniederlegungsverfahren wird nach Abschluss der Frist am 31.08.2026 durch die zuständige Behörde entschieden.

Meppen, 24.06.2026

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

226 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisenwindpark Ems-Vechte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klein Berßen

Mit Bescheid vom 01.10.2025 und Änderungsbescheid vom 13.04.2026 wurde der Raiffeisenwindpark Ems-Vechte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Sögeler Straße 2, 49777 Klein Berßen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 11 und 12) des Types Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von 229,13 m, einem Rotordurchmesser von 138,30 m und einer Leistung von je 4,26 MW im Windpark Flechum auf den Grundstücken Gemarkung Eltern, Flur 1, Flurstück 15/1 und Gemarkung Flechum, Flur 6, Flurstück 73/2 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid und der Änderungsbescheid sind mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung, der Änderungsbescheid, sowie die der Entscheidungen zugrundeliegenden Antragsunterlagen können in der Zeit vom 01.07.2026 bis zum 14.07.2026 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Hier kann die Genehmigung auch von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 25.06.2026

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

227 Bekanntmachung des Landkreises Emsland, Fachbereich Soziales, Ordeniederung 1, 49716 Meppen; Betreff: Öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes Hildesheim über die überörtliche Prüfung „Tagesbildungsstätten oder Förderschulen GE?“

Die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung des Landkreises Emsland „Tagesbildungsstätten oder Förderschulen GE?“ liegt gemäß § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes – NKPG in der Zeit vom 01.07.2026 bis einschließlich 10.07.2026 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ort der Auslegung: Landkreis Emsland, Fachbereich Soziales, Kreishaus I, Erdgeschoss, Flügel E, Raum 215 (barrierefrei)

Adresse: Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Auslegungszeiten: Mo.–Do. von 08:30 bis 12:30 Uhr und von 14:30 bis 16:00 Uhr; Fr. von 08:30 bis 12:30 Uhr

Meppen, 26.06.2026

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

228 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Bookhofer Feldwind GmbH & Co.KG, Herzlake

Mit Bescheid vom 02.10.2025 und Änderungsbescheid vom 17.06.2026 wurde der Bookhofer Feldwind GmbH & Co.KG, Beel 1, 49770 Herzlake, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von jeweils 7 MW auf den Grundstücken Gemarkung Andrup, Flur 3, Flurstück 47/1, Gemarkung Felsen, Flur 1, Flurstücke 1 und 13 und Gemarkung Felsen, Flur 2, Flurstücke 13 und 37 erteilt. Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid, seine Begründung sowie die der Entscheidung zugrundeliegenden Antragsunterlagen können in der Zeit vom 01.07.2026 bis zum 15.07.2026 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 30.06.2026

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**229 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Anderverne für das Haushaltsjahr 2026****1. Haushaltssatzung**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Anderverne in seiner Sitzung am 24.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.308.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.410.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	5.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.237.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.267.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	445.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.217.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	400.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.082.900 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.488.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 206.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	256 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | § 115 II Nr. 1 NKomVG | 50.000,00 Euro |
| b) | § 115 II Nr. 2 NKomVG | 15.000,00 Euro |
| c) | § 117 I 2 NKomVG | 5.000,00 Euro |
| | Ferner sind Beträge [unbegrenzt] als unerheblich anzusehen, die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen, | |
| | – die wirtschaftlich durchlaufend sind, | |
| | – die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen, | |
| | – die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind. | |
| d) | § 12 I KomHKVO | 20.000,00 Euro |
| e) | § 19 IV 1 KomHKVO | 4.000,00 Euro |
| f) | für Rückstellungen | 20.000,00 Euro |
| g) | für Abgrenzungen | 500,00 Euro |
| | Eine Abgrenzung bei regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsvorfällen [Energiekosten, Umlagen, Konzessionen, Steuern, u. ä.] unterbleibt, sofern es sich nicht um eine außergewöhnliche Abweichung handelt. | |

Andervenne, 24.02.2026

GEMEINDE ANDERVENNE

Schröder
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 16.06.2026 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.07.2026 bis 09.07.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Andervenne, 16.06.2026

GEMEINDE ANDERVENNE
Der Bürgermeister


230 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 13. Änderung

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 17.06.2026 den Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 13. Änderung einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 13. Änderung, liegt im südwestlichen Bereich des Ortsteils Dalum, südlich der Straße „Wietmarscher Damm“ (L 67).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt:



(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2025 )

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung nebst Zusammenfassender Erklärung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Ergänzend wird er in das Internet eingestellt (www.geeste.de) und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 13. Änderung einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 19.06.2026

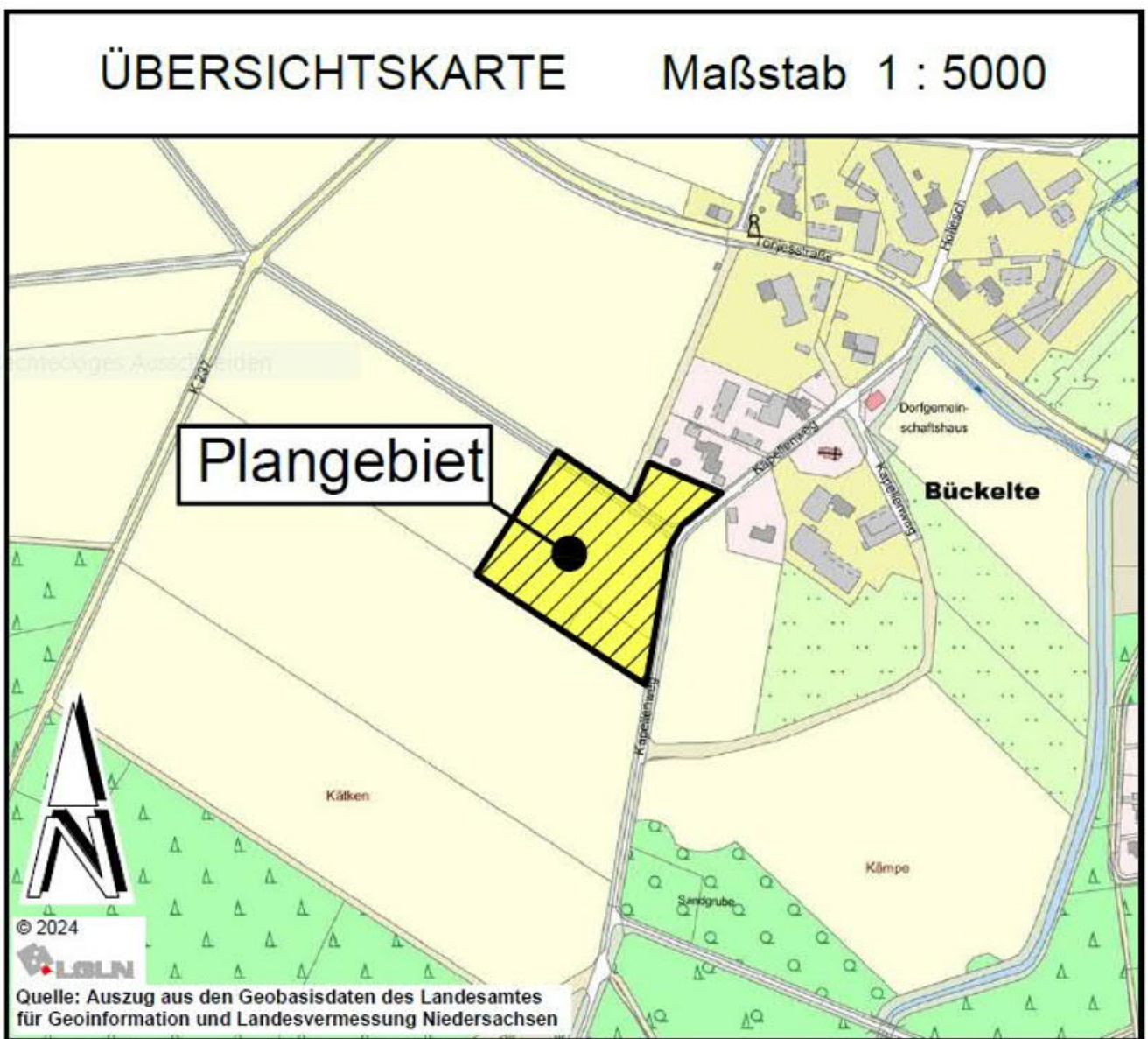
GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

231 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich des Kapellenweges“, Ortsteil Bückelte

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 26.06.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 5 „Westlich des Kapellenweges“, Ortsteil Bückelte nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Maßstab: 1 : 5.000



Der Bebauungsplan Nr. 5 „Westlich des Kapellenweges“, Ortsteil Bückelte nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de → Wirtschaft und Bauen → Bauleitplanung eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Schadensansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Schadenspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Schadensansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

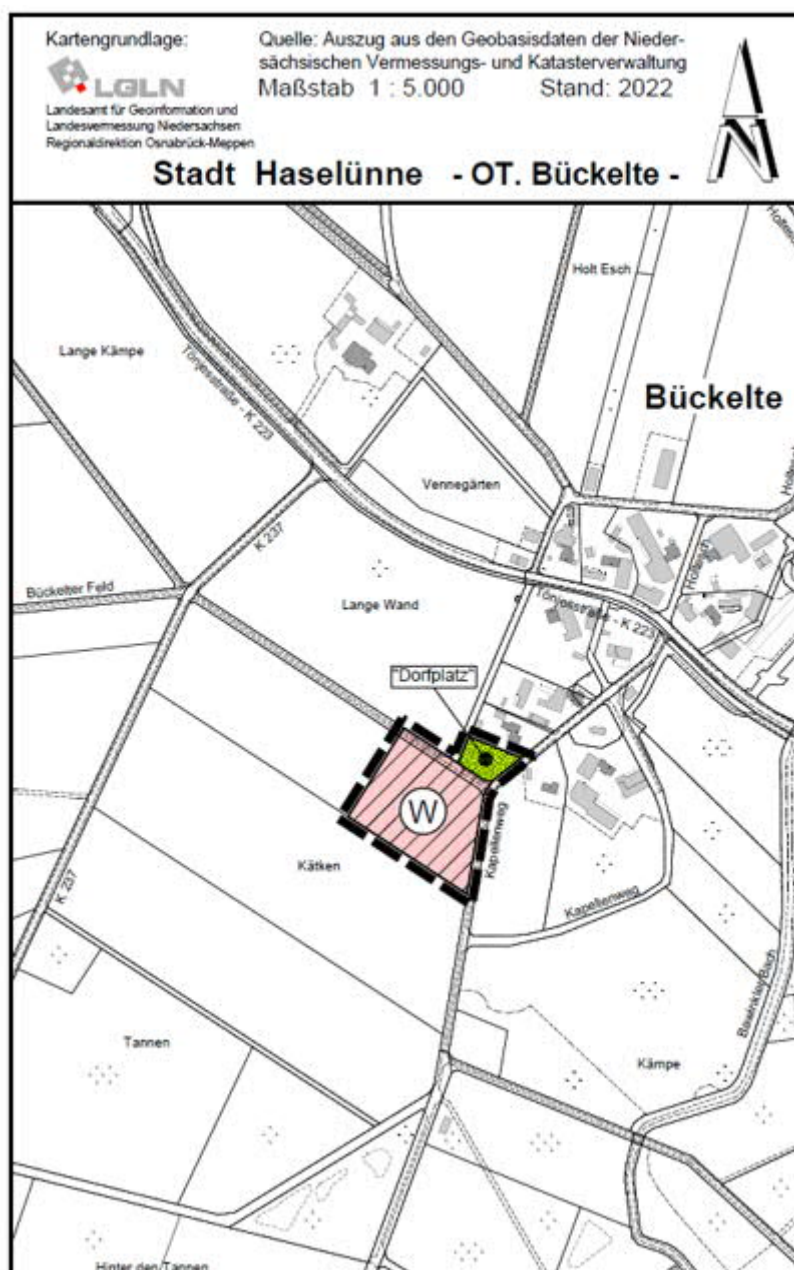
Haselünne, 25.06.2026

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

232 Bekanntmachung; Änderung 52 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 26.06.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 52 A des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 11.06.2026 (Az.: 65-610-302-01/52 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 52 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de → Wirtschaft und Bauen → Bauleitplanung eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 25.06.2026

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

233 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hüven in der Sitzung am 20.05.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.110.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.007.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	14.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.051.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	237.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	464.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.101.900 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	701.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 175.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 167 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 500.000 €.

Hüven, 20.05.2026

GEMEINDE HÜVEN

Ull
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.07.2026 bis zum 09.07.2026 im Büro der Gemeinde Hüven in 49751 Hüven, Schulstr. 3, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hüven, 25.06.2026

GEMEINDE HÜVEN
Der Bürgermeister

234 Satzung der Samtgemeinde Lathen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 07.05.2026

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 07.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel: Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder für die Samtgemeinde Lathen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausfall einschließlich der Zahlung eines Pauschalstundensatzes für eine ausschließliche Haushaltsführung besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen.
- (2) Soweit Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht von Familienmitgliedern bzw. in Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und dem Ratsmitglied tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird auf schriftlichen Antrag ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 € je Sitzung gewährt.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens 2 Sitzungsgelder gezahlt.
Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Für eintägige Klausurtagungen des Rates sowie der Fraktionen / Gruppen wird ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 90,00 €, bei zweitägigen in Höhe von 130,00 €, gewährt. Die Anzahl der Klausurtagungen wird auf 2 pro Jahr begrenzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden
Samtgemeindebürgermeister, den Ratsvorsitzenden,
die Beigeordneten und die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden

- (1) Den stellvertretenden Samtgemeindebürgermeistern, dem Ratsvorsitzenden, den Beigeordneten sowie den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.
Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:
- | | |
|--|----------|
| a) für die Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters | 125,00 € |
| b) für den Ratsvorsitzenden | 50,00 € |
| c) für die Beigeordneten | 10,00 € |
| d) für die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden | 30,00 € |
| zuzüglich 4,00 € je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied | |
- (3) Entschädigungen für mehrere der vorstehenden Funktionen werden aufeinander angerechnet.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn jemand länger als zwei Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit seiner Verhinderung.
- (5) Ruht das Mandat (§ 53 NKomVG), so entfällt für diese Zeit der Entschädigungsanspruch.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Diese beträgt für die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder 0,30 € je km Fahrtstrecke.
- (2) Die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister erhalten abweichend von Abs. 1 für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrtkostenersatz eine monatliche Pauschale von 35,00 €.
- (3) Für Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindevorstandes oder des Samtgemeindebürgermeisters ausgeführt werden, erhalten die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei dem Samtgemeindebürgermeister und seinen Stellvertretern bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.
§ 5 findet Anwendung.

§ 5

Ersatz für Verdienstausschlag

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Ersatz ihres Verdienstausschlages. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde – für höchstens 8 Stunden täglich – ersetzt.

§ 1 Sicherungszweck und räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre dient der Sicherung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Außenbereichsvorhaben III“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 20 „Außenbereichsvorhaben III“.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Karte des Plangebietes im Anhang dargestellt.

§ 2 Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Rastdorf Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach 2 Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Rastdorf, 04.06.2026

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp
Bürgermeister

Bekanntmachung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienstzeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Rastdorf, Am Sportplatz 1, 26901 Rastdorf, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

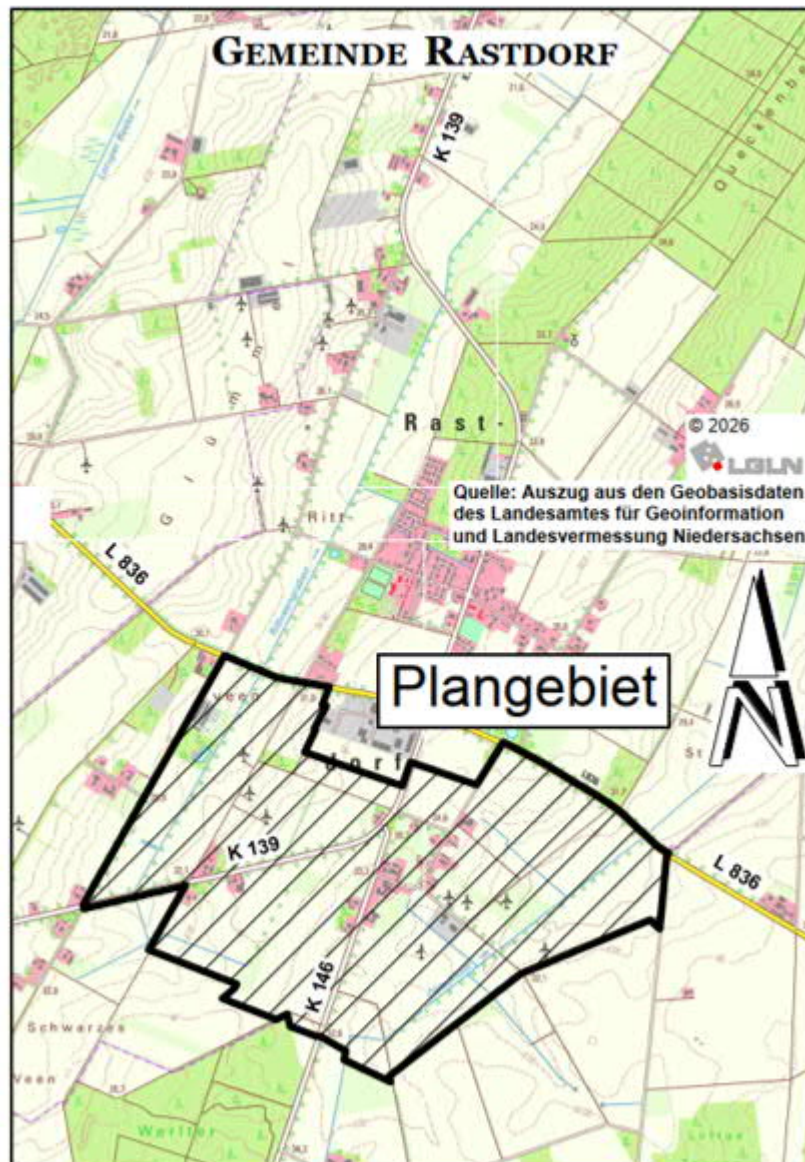
Mit dieser Bekanntmachung wird die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 bzw. § 10 BauGB rechtskräftig.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Rastdorf, 11.06.2026

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister

Skizze zur Abgrenzung des Geltungsbereichs:



236 **Satzung der Gemeinde Rastdorf über eine Veränderungssperre (Bebauungsplan Nr. 21 „Außenbereichsvorhaben IV“)**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), i. V. mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBL 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in seiner Sitzung am 04.06.2026 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Sicherungszweck und räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre dient der Sicherung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Außenbereichsvorhaben IV“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 „Außenbereichsvorhaben IV“.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Karte des Plangebietes im Anhang dargestellt.

§ 2 Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Rastdorf Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach 2 Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Rastdorf, 04.06.2026

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp
Bürgermeister

Bekanntmachung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienstzeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Rastdorf, Am Sportplatz 1, 26901 Rastdorf, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

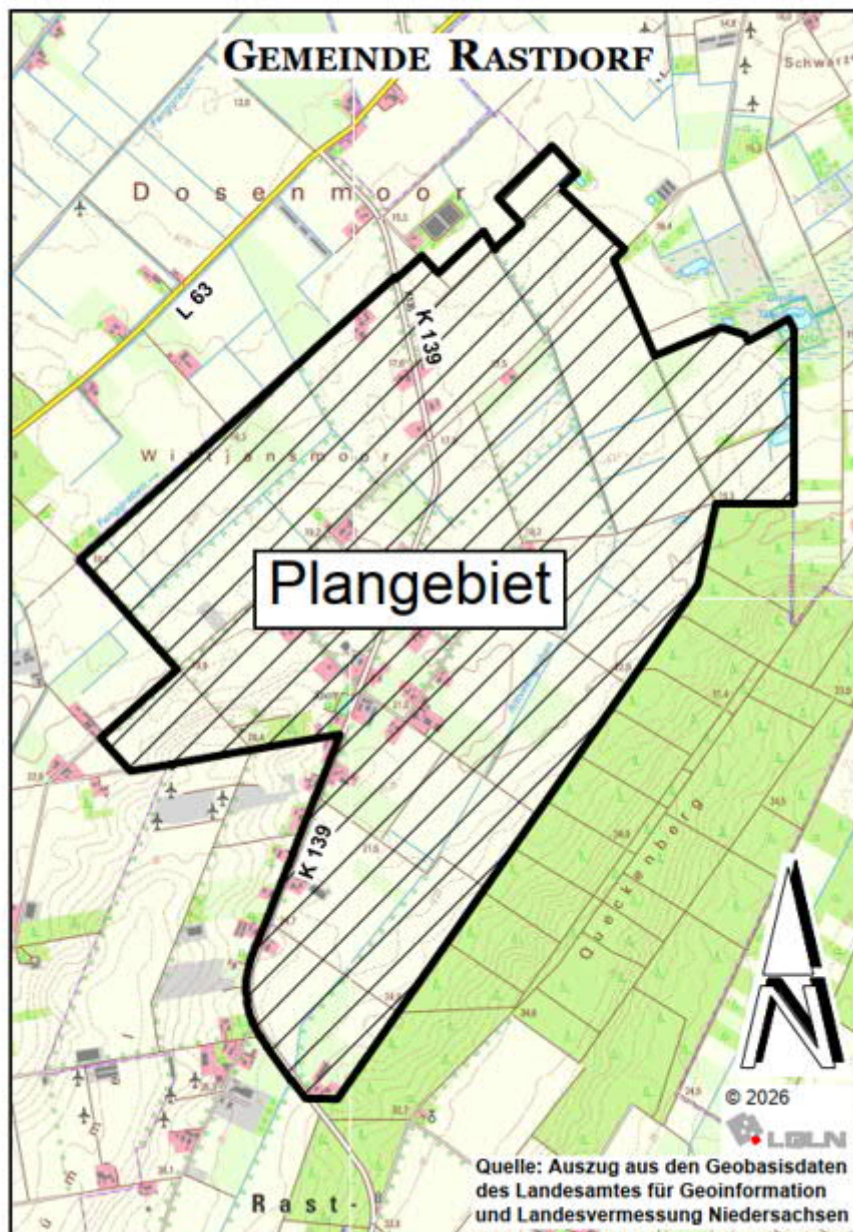
Mit dieser Bekanntmachung wird die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 bzw. § 10 BauGB rechtskräftig.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Schadensansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Schadensansprüchen wird hingewiesen.

Rastdorf, 11.06.2026

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister

Skizze zur Abgrenzung des Geltungsbereichs:



237 Satzung der Gemeinde Rastdorf über eine Veränderungssperre (Bebauungsplan Nr. 22 „Außenbereichsvorhaben V“)

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), i. V. mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBL 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in seiner Sitzung am 04.06.2026 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Sicherungszweck und räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre dient der Sicherung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Außenbereichsvorhaben V“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 22 „Außenbereichsvorhaben V“.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Karte des Plangebietes im Anhang dargestellt.

§ 2 Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Rastdorf Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach 2 Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Rastdorf, 04.06.2026

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp
Bürgermeister

Bekanntmachung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienstzeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Rastdorf, Am Sportplatz 1, 26901 Rastdorf, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

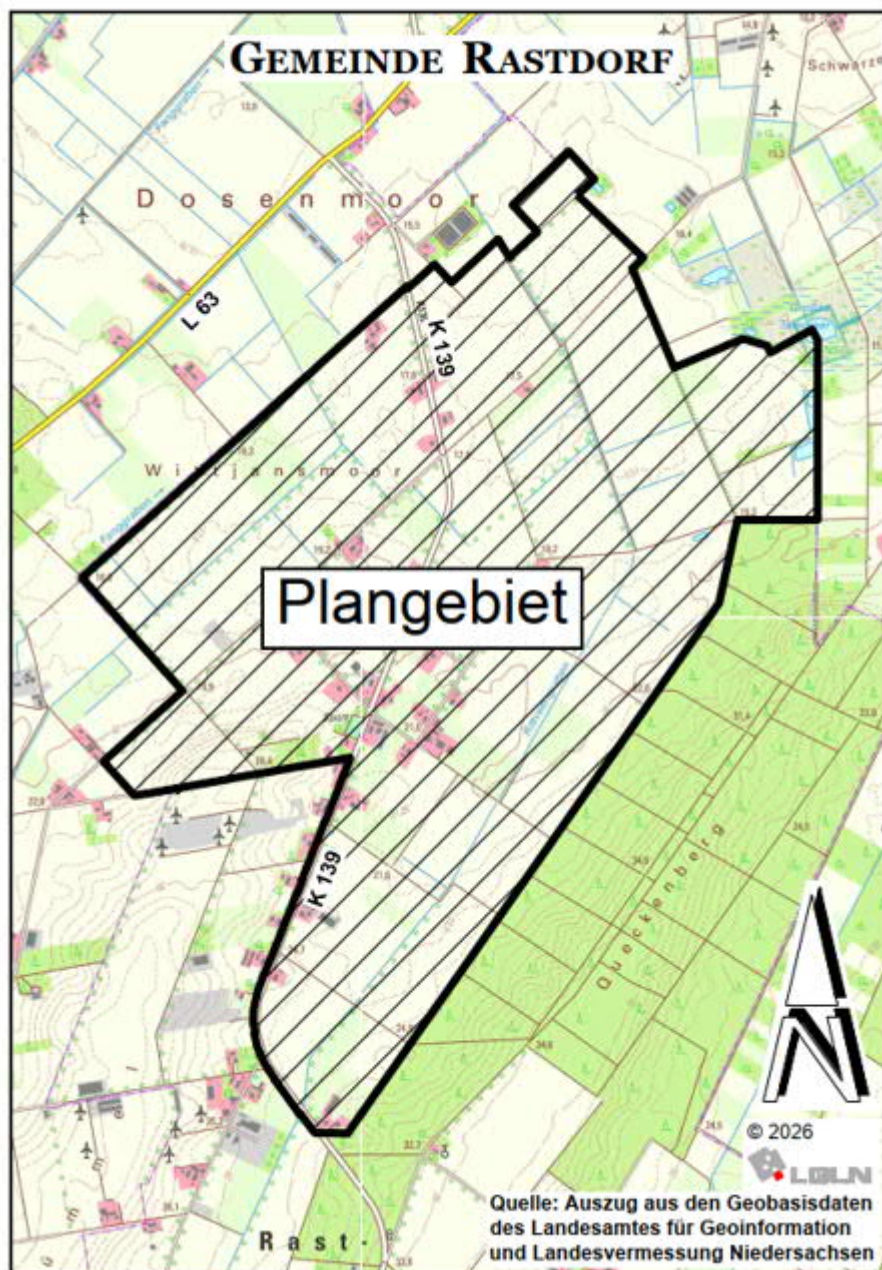
Mit dieser Bekanntmachung wird die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 bzw. § 10 BauGB rechtskräftig.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Rastdorf, 11.06.2026

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister

Skizze zur Abgrenzung des Geltungsbereichs:



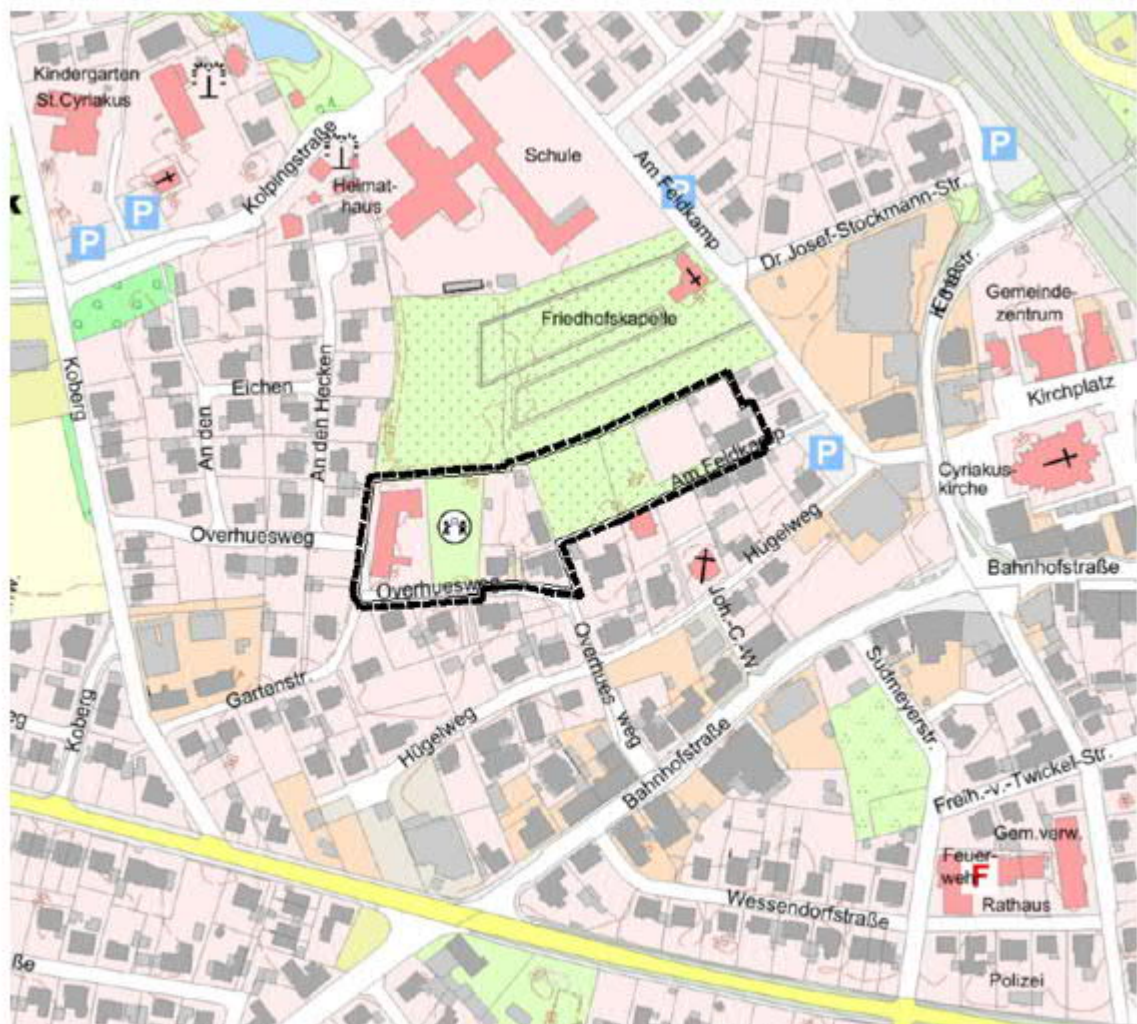
238 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 117 „Südlich Friedhof Am Feldkamp“

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 den Bebauungsplan Nr. 117 „Südlich Friedhof Am Feldkamp“ einschließlich Begründung und umweltplanerischen Fachbeitrag gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt innerhalb des Ortskerns der Gemeinde Salzbergen, südlich des Friedhofs Am Feldkamp und wird von den Straßen Overhuesweg und der Straße Am Feldkamp begrenzt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (LGLN 2025)

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wurde. In diesem Zuge wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Salzbergen im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und umweltplanerischer Fachbeitrag kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Zimmer 36, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 30.06.2026

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

239 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sögel in der Sitzung am 24.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.793.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.722.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.230.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.206.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	718.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.147.000 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	347.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.948.700 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.700.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.205.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 260 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 398 v. H. |

Sögel, 24.02.2026

GEMEINDE SÖGEL

Klaß
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.07.2026 bis zum 09.07.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 25.06.2026

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

240 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sögel über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 25.06.2026 nachstehende Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sögel über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) vom 16.07.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 der Satzung wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

Ehrenamtlich tätige Schiedspersonen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Schiedsperson	50,00 € pro Monat
Stellv. Schiedsperson	40,00 € pro Monat

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sögel über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) tritt zum 01. Juli 2026 in Kraft.

Sögel, 25.06.2026

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Klaß
Samtgemeindebürgermeister

241 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 26.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.469.600,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.388.500,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.168.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.628.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	951.600,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.589.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.637.400 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.757.900 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.277.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.637.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe	240 v. H.	Grundsteuer A
	b) für die Grundstücke	240 v. H.	Grundsteuer B
2.	Gewerbsteuer		375 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Fall als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.500 Euro je Einzelfall.

Surwold, 26.02.2026

GEMEINDE SURWOLD

Trentmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 ist durch den Landkreis Emsland am 16.06.2026 unter dem Aktenzeichen 202-15 - 2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 01.07.2026 bis 09.07.2026 im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstr. 87 in 26903 Surwold, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Surwold, 18.06.2026

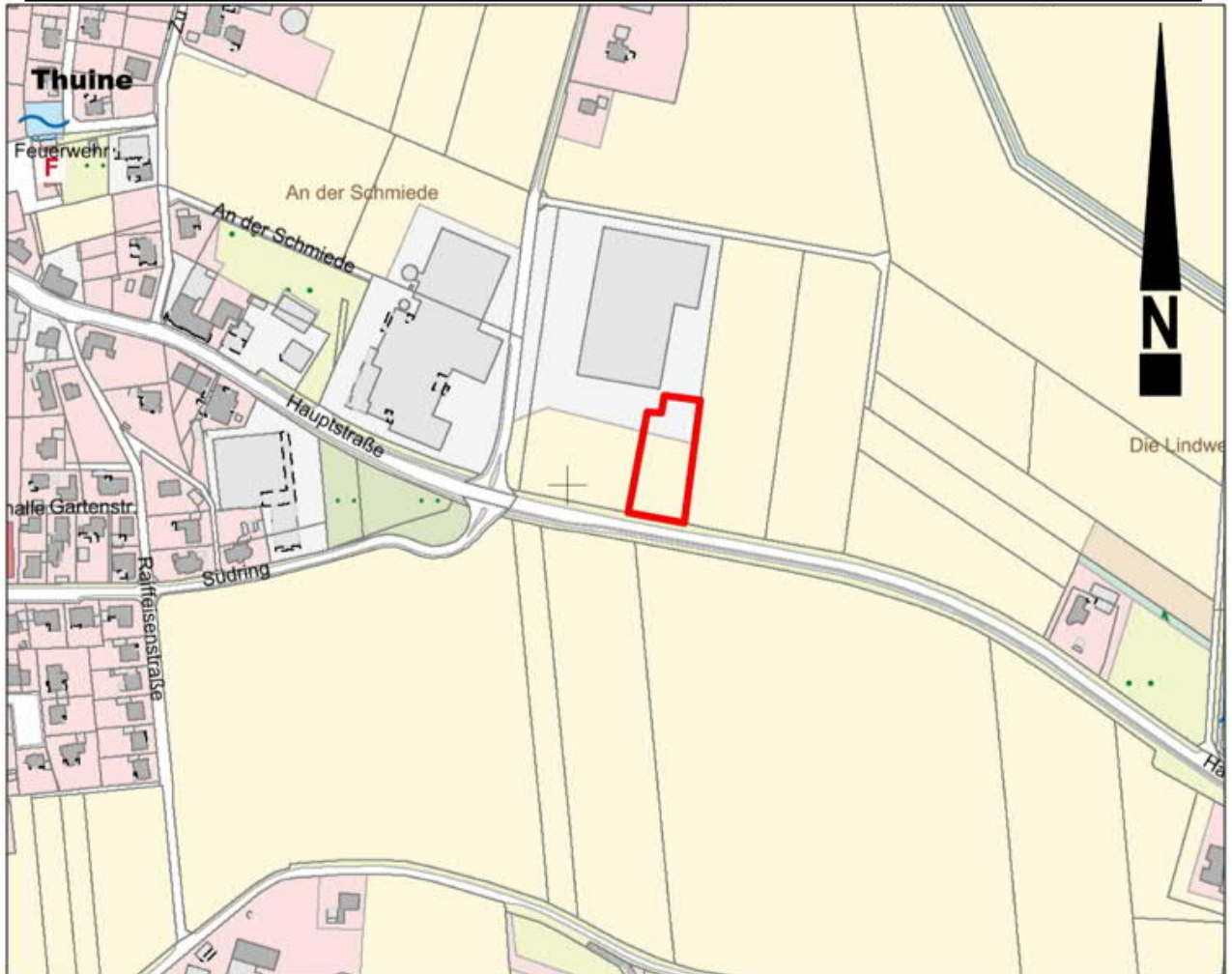
GEMEINDE SURWOLD
Der Bürgermeister

242 Gemeinde Thuine – Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Ost“ der Gemeinde Thuine im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Thuine hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Ost“ mit textlichen Festsetzungen, der Begründung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgte im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung liegt nördlich der Hauptstraße am östlichen Rand der Ortslage der Gemeinde Thuine. Er bezieht sich auf die Flurstücke 181/1 (tlw.) und 125/4, Flur 23, Gemarkung Thuine, mit einer Gesamtgröße von rd. 0,29 ha und ist in der nachstehenden Übersichtskarte rot umrandet dargestellt.

Übersichtskarte zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Ost“



„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“ – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Meppen – KA Lingen

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Ost“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Ost“ mit textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Gemeindehaus in Thuine, Lindenbrink 7, 49832 Thuine, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr) und im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 211, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet unter www.freren.de → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bauleitplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Thuine geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Thuine, 25.06.2026

GEMEINDE THUINE
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat
Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in
Meppen zu richten.
Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.